

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung der Fa. WOSI - Energetik GmbH

## §1 Allgemeines

Vom Mieter wird anerkannt, dass diese Geschäftsbedingungen wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind.

## §2 Beginn der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Bereitstellung.

## §3 Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit endet an dem Tage, an dem die Mietsache mit allen, zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teile bei uns eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der schriftlich vereinbarten Mietzeit. Bei unbefristetem Mietzeitende ist vom Mieter mindestens 3 Tage vor dem tatsächlichen Mietende eine Abmeldung anzuzeigen. Die Rückgabe ist schriftlich zwischen Mieter und Vermieter zu bestätigen.

## §4 Verlängerung der Mietzeitvereinbarung

Die auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vereinbarung kann im beiderseitigen Einvernehmen auf Anfrage des Mieters verlängert werden, wenn der Mietgegenstand weiter benötigt wird. Der schriftliche oder telefonische Verlängerungsantrag muss uns mindestens 3 Tage vor Ablauf der Mietzeit zugegangen sein.

## §5 Mietberechnung und Mietzahlung

- 1) Die Mietgebühr ist entsprechend der vertraglich vereinbarten Art rein netto zu zahlen. Kosten, die uns durch eine notwendig werdende Aufarbeitung des Mietgegenstandes entstehen, werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 3 Tage im Rückstand, so sind wir berechtigt, die Mietsache ohne Anrufung des Gerichts, auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die uns aus der Vereinbarung zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

## §6 Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

- 1) Die Mietsache ist entsprechend Gebrauchs- und Bedienanleitung zu benutzen. Der vom Hersteller angegebene Verwendungszweck der Mietsache ist einzuhalten.
- 2) Der Unterzeichner des Vertrages oder eine von ihm bestimmte Person hat die Überwachungspflicht über die Mietsache auszuüben. Störungen oder andere Unregelmäßigkeiten sind dem Vermieter sofort anzuzeigen. Ein Weiterbetreiben des Mietgegenstandes ist nur zulässig, wenn nach Rücksprache mit dem Vermieter die Ursache geklärt wurde und eine Zustimmung gegeben wird.
- 3) Die sach- und fachgerechte Bedienung ist durch den Mieter abzusichern.
- 4) Die Mietsache ist vor Rückgabe zu säubern.
- 5) Bei Heizöl- oder Diesel- Tankbehältern sind Verschmutzungen des Heizöls durch Wasser oder Festkörper durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Schutzvorrichtungen sind nach dem Tanken wieder ordnungsgemäß zu arretieren.
- 6) Der Mieter trägt Sorge für ausreichende Sicherungen dafür, dass der Heizölbehälter und Verbindungsleitungen geschützt sind und kein Öl ins Erdreich gelangen kann. Die Bestimmungen und Vorschriften nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind zu beachten und einzuhalten.

## §7 Verletzungen der Unterhaltungspflicht

Wird die Mietsache unter Verletzungen der im §6 genannten Pflichten des Mieters betrieben bzw. zurückgegeben, so haben wir den Umfang der Mängel und Beschädigungen festzustellen und sie dem Mieter mitzuteilen. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten trägt der Mieter.

## §8 Sonstige Pflichten des Mieters

- 1) Der Mieter darf einem Dritten weder die Mietsache weiter vermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an der Mietsache einräumen.
- 2) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder der gleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, uns hiervon unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls durch Einschreibebrief zu benachrichtigen. Auf die gleiche Weise ist der Dritte von der Unzulässigkeit seines Handelns in Kenntnis zu setzen.
- 3) Den Angestellten und Beauftragten von uns ist jederzeit Auskunft über den Standort der Mietsache zu geben und Zutritt zu ihnen zu gewähren.
- 4) Von der Überlassung bis zur Rückgabe der Mietsache hat der Mieter vorsorglich alle Maßnahmen zu veranlassen, die einen Diebstahl verhindern. Dazu zählen zum Beispiel der Verschluss der Räume, Verschluss und Überwachung der Baustelle während und nach der Arbeitszeit sowie an arbeitsfreien Tagen.
- 5) Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1),2),3) und 4), so ist er verpflichtet, uns allen Schaden zu ersetzen, der uns daraus entsteht.

## §9 Hin- und Rücklieferung der Mietsache

- 1) Die Kosten für Hin- und Rücklieferung hat der Mieter zu tragen. Wird die Mietsache vom Vermieter geliefert, montiert und abgeholt, sind die vertraglich vereinbarten Kosten dafür zu erstatten.
- 2) Bei Selbstabholung durch den Mieter, trägt dieser auch die Schuld der Rückgabe der Mietsache.
- 3) Wird die Mietsache verspätet zurückgegeben, so können wir vom Mieter Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, mindestens jedoch die vereinbarten Mietgebühren für die Verspätungszeit weiter berechnen und bezahlt verlangen.

## §10 Kauf der Mietgeräte

Beabsichtigt der Mieter, nach Beendigung der Mietzeit ein gleichwertig neues Gerät käuflich zu erwerben, sind wir bereit, einen Teil der gezahlten Miete anzurechnen (20% der Miete).

## §11 Kündigung

- 1) Die Mietvereinbarung ist von beiden Parteien grundsätzlich kündbar.
- 2) Wir sind berechtigt das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
  - a) wenn nach Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, die es unzumutbar erscheinen lassen, den Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen weiter zu führen.
  - b) in Fällen von Verstößen gegen §6 Ziff. 1)-6), §7,§8 Ziff. 1), 2),3) und 4).
- 3) Machen wir von unserem uns nach Ziff. 2) zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet §5 Ziff. 2) in Verbindung mit §7 und §8 entsprechende Anwendung.

## §12 Verlust der Mietgegenstände

Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm nach §9 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er verpflichtet, die Wiederbeschaffungskosten im Geldwert (DM/ EURO) zu zahlen.

## §13 Geräteversicherung

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit gegen Beschädigung, Zerstörung, Brand, Diebstahl sowie gegen jegliche Gefahr ausreichend zu versichern, auch Folgeschäden. Die Versicherung muß sich auch aus Handlungen der Erfüllungsgehilfen des Mieters erstrecken.
- 2) Bei Vorliegen eines Ereignisses nach Ziffer 1 ist dieses vom Mieter unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Bis zur Meldung des Ereignisses mit Tagebuch - Nr. der Polizei an die Fa. WOSI - Energetik GmbH (Vermieter) ist der Mieter zur Weiterzahlung des Mietentgeldes verpflichtet.
- 3) Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter uns hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, sowie uns über die Ursache und den Umfang der Beschädigung zu unterrichten.

## §14 Sonstige Bestimmungen

- 1) Der Mietpreis beinhaltet die kostenlose Störbeseitigung/ Wartung und Reparatur, wenn nicht dem Mieter Verletzungen der Unterhaltungspflicht nach §6 und §7 nachgewiesen werden.
- 2) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen vorstehender Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- 4) Die Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes und die Aufrechnung mit Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu.
- 5) Mündlich gegebene Auskunft über die Mietkosten sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich bestätigt worden bzw. eine Auftragsbestätigung in schriftlicher Form dem Mieter übergeben wurde.
- 6) Bei einer technischen Trocknung kann es zu veränderten raumklimatischen Bedingungen kommen. Feuchtigkeitsempfindliche Gegenstände, wie z. B. Pflanzen, Lebensmittel oder antike Möbel müssen vor Beginn der Trocknung entfernt werden. Die WOSI - Energetik GmbH kann für die durch eine technische Trocknung bedingten Beschädigungen keine Haftung übernehmen. Sollten uns seitens des Auftraggebers keine Leitungspläne oder anderweitige Informationen über den Bodenaufbau zur Verfügung gestellt werden, können wir im Zuge von Deckenbohrungen und eventuell daraus resultierenden versehentlichen Beschädigungen von Leitungen oder Oberbelägen keine Haftung übernehmen. Bitte beachten Sie, dass durch Deckenbohrungen eine Beschädigung von konstruktiv bedingten Dampfsperren bzw. Abdichtungen entsteht. Für daraus entstandene Schäden ist jegliche Haftung unsererseits ebenfalls ausgeschlossen. Bei einer erd berührten Trocknungsmaßnahme können konstruktiv bedingte Fußbodenaufbauten eine nachhaltige Austrocknung von Trittschalldämmstoffen und Estrichaufbauten unmöglich machen (wenn zwischen Bodenplatte und Dämmstoffen keine Dampfsperren vorhanden sind). Wenn Dampfsperren vorhanden sind, ist die Trocknung eventuell vorhandener Feuchtigkeit unterhalb dieser technisch nicht möglich.“

## §15 Erfüllungsort und Gerichtsstand Dresden

Sofern der Mieter Kaufmann ist, wird als Erfüllung- und Gerichtsstand Dresden vereinbart.